

meine Zustimmung nicht ertheilen. Es handelt sich doch, wir mögen die Sache betrachten, wie wir wollen, bei unserer zeitlichen Verhandlung darum, daß wir den Deutsch-Katholiken Vergünstigungen, die sie bis jetzt nicht gehabt haben, zugestehen wollen. Wollen wir aber dies ernstlich, so müssen wir auch wollen, daß sie das, was ihnen gegeben werden soll, mit einiger Sicherheit haben. Dem aber ist der v. Thielau'sche Antrag entgegen. Wollte man dagegen auf den von mir angedeuteten Vorschlag eingehen, d. h. die Kirchengemeinden allein für competent erklären, in der vorliegenden Sache zu entscheiden, so würden eine Menge Bedenken beseitigt werden, welche im Laufe der Discussion gegen das Deputationsgutachten geltend gemacht worden sind. Es würde namentlich Punkt c. nicht nothwendig sein und noch mehreres Andere, wie namentlich auch der v. Thielau'sche Antrag, sich erledigen. Ich habe schon bemerkt, so wie es auch von dem Herrn Referenten geschehen ist, daß die Deputation gefürchtet hat, mit einem Vorschlage der Art nicht durchzukommen. Glaubt aber die Kammer, daß dies möglich sei, so bin ich meinerseits der Meinung, daß dann das Deputationsgutachten, obschon es sich, wie bereits erwähnt worden ist, an das jetzt bestehende Recht anschließt, recht leicht aufgegeben werden könne, doch will ich nicht etwa der Deputation damit eine specielle Zumuthung gemacht haben. Nachdem ich nun diese meine Ansicht im Allgemeinen ausgesprochen habe, gestatte ich mir noch kürzlich auf einige Bemerkungen, die im Laufe der Debatte gefallen sind, einzugehen. Man hat den v. Thielau'schen Antrag vertheidigt, weil er demokratischer Natur sei, und es ist das allerdings nicht ganz zu verkennen, obschon ich mich wundere, daß gerade von jener Seite dem demokratischen Princip das Wort geredet werden will. Mein wenn man dies einmal thun will, so muß man in dieser Beziehung auch consequent sein; wenn man das demokratische Princip aufstellen will, so bleibt nichts übrig, als, wie ich schon angedeutet habe, nicht bloß bei dem Widerruf die Selbstständigkeit der Gemeinden zu retten, sondern auch bei Ueberlassung der Kirche. Glaubt also der Abgeordnete v. d. Planitz, der namentlich diesen Grundsatz aussprach, für den Antrag, daß lediglich die Kirchengemeinde in vorliegender Beziehung zu entscheiden habe, die Vermittelung übernehmen zu können, daß auch die erste Kammer beistimme, so erkläre ich nochmals, daß ich ihm gern beitrete. Ob aber diese Zustimmung der ersten Kammer zu erlangen sein werde, wo, wenn auch nicht alle Mitglieder, doch die größere Majorität derselben, Rechte würde aufgeben, oder wenigstens sie beschränken lassen müßte, will ich dahingestellt sein lassen. Man hat gesagt, der v. Thielau'sche Antrag sei sogar im Interesse der Deutsch-Katholiken; denn wenn man nicht den Gemeinden den Widerruf zugestehen wollte, so würden diese sich bedenken, den Deutsch-Katholiken Kirchen zu überlassen. Meine Herren! Ich für meine Person glaube das nicht. Vergewärtigen wir uns nur die factischen Verhältnisse. Wo existiren denn bis jetzt Deutsch-Katholiken, nämlich in so umfangreicher Zahl, daß sie besonderer Kirchen bedürfen? Lediglich in den größern Städten. Aber diese haben bereits ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, den Deutsch-Katholiken Kirchen überlassen

zu wollen, sobald die Frage selbst auf dem Wege der Gesetzgebung entschieden ist, ja, sie haben bereits zum Theil, ohne daß das geschehen ist, Kirchen überlassen. Ich fürchte also nicht, daß man nun erst große Bedenken haben werde, wenn auch die Bestimmung getroffen wird, welche die Deputation vorgeschlagen hat. Nun ist zwar richtig, daß dies auf die Lausitz, die hierbei vielleicht am meisten betheilig ist, nicht passen würde. Ehe aber — ich glaube das wenigstens für meine Person — die deutsch-katholische Bewegung sich dorthin verlieren wird, ehe Bestimmungen für die Lausitz sich nothwendig machen werden, kommen wir, denke ich, auch zur vollständigen Anerkennung, wo dann schon umfanglichere allgemeine Bestimmungen werden getroffen werden. Für jetzt aber — ich wiederhole dies nochmals — halte ich es nicht für bedenklich, wenn man das annimmt, was die Deputation vorgeschlagen hat. Es ist ferner von einem der letzten Sprecher bemerkt worden, die Gemeinden müßten deswegen bei dem Widerruf allein entscheiden können, weil keine Garantie vorliege, daß die Deutsch-Katholiken nicht über lang oder kurz ihre Waffen vielleicht gar gegen den Protestantismus richten würden. Nun, ich meinstheils will das nicht entscheiden, es ist das eine Frage, die der Zukunft angehört. Allein sollte dies oder etwas Anderes, was nicht ganz in der Ordnung wäre, von den Deutsch-Katholiken vorgenommen, in den ihnen überlassenen Kirchen ordnungswidrig gelehrt, überhaupt gegen das Gesetz gehandelt werden, so steht es ja der Regierung vermöge ihres Oberaufsichtsrechtes, und also auch abgesehen von der hier vorliegenden Bestimmung, zu, die Kirche, wo dergleichen geschehen ist, aus polizeilichen Rücksichten zu schließen. Ein Bedenken gegen das Deputationsgutachten liegt also auch hierin nicht, denn dieses Recht der Regierung wird ihr vorbehalten bleiben, wir mögen über die vorliegende Frage beschließen, was wir immer wollen. Demnach kann ich meine Ansicht nochmals kurz darin zusammenfassen, daß ich bei dem Deputationsgutachten so lange stehen bleiben werde, als nicht ein umfanglicherer Antrag gestellt wird, wie der v. Thielau'sche ist, so lange namentlich nicht der Antrag gestellt wird, daß nicht allein bei dem Widerruf, sondern auch bei der Ueberlassung der Kirchen an Deutsch-Katholiken lediglich die Kirchengemeinden entscheiden sollen. Wird aber ein solcher Antrag nicht gestellt, so werde ich gegen den v. Thielau'schen Antrag stimmen, weil er mir zu einseitig ist. Im Uebrigen kann ich mich einer Widerlegung desselben enthalten, weil sie schon zur Genüge erfolgt ist.

Abg. D. Schaffrath: Ich werde eine Widerlegung der bisherigen Sprecher gegen das Deputationsgutachten versuchen, und zwar so, daß ich mit der des letzten anfangs und nach und nach bis zu dem ersten zurückgehe. Der Abgeordnete Bodemer meint, es liege jedenfalls ein Widerspruch zwischen dem Punkte c. und d. vor; es werde dadurch eine Rechtsungleichheit oder Imparität herbeigeführt. Es wäre gut gewesen, wenn er hinzugefügt hätte, zwischen wem eine Rechtsungleichheit herbeigeführt werde. Ich muß hinzufügen, daß ich nicht den Punkt c., überhaupt nicht das Deputationsgutachten ver-